

VBLspezial

für Beschäftigte und Rentner



August 2016

Hinweise zur Betriebsrente.

Inhalt

- 1 **Versicherungsschutz durch Betriebsrente.**
- 2 **Voraussetzungen für den Rentenbezug.**
- 3 **Berechenbare Vorsorge.**
- 4 **Änderung der Betriebsrente.**
- 5 **Sonstige Hinweise.**
- 6 **Kontakt zur VBL.**

Checkliste zur Betriebsrente.

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand
der VBL, Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorliegenden VBLspezial finden Sie alle wesentlichen Informationen zum Erhalt Ihrer Betriebsrente. Insbesondere haben wir Ihnen Tipps zur Beantragung der Betriebsrente zusammengestellt, die Ihnen den reibungslosen Übergang in den Ruhestand ermöglichen sollen.

Bitte beachten Sie, dass unsere Hinweise schon wegen der Vielzahl von Besonderheiten nicht alle Einzelfälle berücksichtigen können. Maßgeblich sind letztlich die Regelungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VBL in der jeweils geltenden Fassung.

Wir empfehlen Ihnen daher, bei allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung rechtzeitig auf uns zuzukommen. Wir nehmen uns Zeit für Sie und beraten Sie zu Ihrer individuellen Situation ausführlich.

Für Ihren wohlverdienten Ruhestand wünsche ich Ihnen bei dieser Gelegenheit alles Gute und verbleibe mit besten Grüßen

Claus-Jürgen Rissling, Abteilungsleiter Kundenmanagement

1 Versicherungsschutz durch Betriebsrente.

1.1 VBLklassik – Betriebsrente aus der Pflichtversicherung.

In der VBLklassik haben Sie entsprechend der Höhe Ihrer Entgelte und dem jeweiligen Alter Versorgungspunkte erworben. Diese wurden Jahr für Jahr addiert und haben so Ihren Rentenanspruch erhöht. Die Ihnen zustehenden Betriebsrenten werden zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

Ab wann habe ich einen Anspruch auf Betriebsrente wegen Alters bei der VBL?

Ihr Anspruch auf Betriebsrente entsteht, wenn Sie die Wartezeit erfüllt haben und bei Ihnen der Versicherungsfall eingetreten ist. Altersrente erhalten Sie von uns, wenn Sie auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente als Vollrente bekommen.

Welche Art der Altersrente Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen können, klären Sie bitte mit der für Sie zuständigen Beratungsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweis: Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung können Sie sich vorab zu Themen wie Beginn oder Höhe der gesetzlichen Rente informieren (www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Informationen/Links/Deutsche Rentenversicherung Bund).

Bin ich auch im Falle meiner Erwerbsminderung durch eine Betriebsrente abgesichert?

Ja. In der VBLklassik ist das Risiko der Erwerbsminderung mitversichert. Ihre Betriebsrente erhalten Sie, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch bei teilweiser Erwerbsminderung wird eine Betriebsrente gezahlt.

Erhalten Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine zeitlich befristete Rente, so zahlen wir für die Dauer dieser Rente die Erwerbsminderungsleistungen aus der VBLklassik.

Werden nach meinem Tod von der VBL Hinterbliebenenleistungen gezahlt?

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten auch Ihre Hinterbliebenen von uns eine Betriebsrente. Hinterbliebene haben dann einen Anspruch auf Betriebsrente für

Witwer, wenn auch ein Anspruch auf Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und die Wartezeit in der VBLklassik erfüllt ist. Die Betriebsrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Art, Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente orientieren sich an den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Anspruch auf Betriebsrente besteht auch für eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Auch Ihre hinterbliebenen Kinder haben gegebenenfalls einen Anspruch auf Betriebsrente für Halb- oder Vollwaisen, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung ein entsprechender Anspruch besteht.

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Betriebsrente für Waisen allerdings längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Die Bezugsdauer kann sich gegebenenfalls über das 25. Lebensjahr hinaus um die Dauer des geleisteten gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes verlängern. Bei dem neuen freiwilligen Wehrdienst kann sich die Bezugsdauer um bis zu sechs Monate verlängern.

1.2 Freiwillige Versicherung.

Mit der freiwilligen Versicherung haben Sie die Möglichkeit erhalten, Ihre Altersabsicherung mit guten Konditionen und staatlicher Förderung zusätzlich aufzustocken.

Die Auszahlung einer Leistung aus der freiwilligen Versicherung setzt wie in der VBLklassik den Eintritt eines Versicherungsfalles voraus.

Die Leistungen werden in der Regel als lebenslange Rente gezahlt. Es besteht hier aber – anders als bei der VBLklassik – auch die Möglichkeit, anstelle einer laufenden Rente eine Kapitalauszahlung zu erhalten. Wünschen Sie eine Teilkapitalauszahlung, so wird die daneben zustehende monatliche Rente entsprechend gekürzt.

Hinweis: Bei Kapitalauszahlungen haben wir einen Risikoabschlag zu berücksichtigen. Sofern Sie die Riester-Förderung in Anspruch genommen haben, kann wegen der sogenannten schädlichen Verwendung auch die Rückforderung der staatlichen Förderung notwendig werden. Wir raten Ihnen daher, sich vor einer Entscheidung für die Kapitalauszahlung bei unserem Service-Team über die Folgen zu informieren.

In welchen Fällen kann ich aus der freiwilligen Versicherung eine Rente beanspruchen?

Bei der VBLextra können Sie während der Ansparphase wählen, welche Risiken Sie neben der Altersrente zusätzlich mitversichern möchten. So können Sie bereits bei Vertragsabschluss die Absicherung der Erwerbsminderung oder die Hinterbliebenenabsicherung mit abdecken oder aber ausschließen. Zu einer Leistungsauszahlung kommt es dann in den Versicherungsfällen, welche Sie mitversichert haben.

Haben Sie bei der Tarifwahl auf die Mitversicherung von Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenschutz verzichtet, so steht bei Eintritt der entsprechenden Situation auch keine Rentenleistung zu. Stattdessen führt dies bei der Berechnung der Betriebsrente wegen Alters dort zu Leistungserhöhungen.

Hinweis für Versicherte in der VBLdynamik

Aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase hat sich die VBL entschieden, den Abschluss von Neuverträgen in der VBLdynamik mit Wirkung ab 1. Januar 2016 vorübergehend auszusetzen.

Aus diesem Grunde finden Sie auf unserer Internetseite hierzu bis auf weiteres keine detaillierten Produktinformationen. Auf bestehende Verträge mit Versicherungsbeginn vor 2016 hat dies keine Auswirkung. Insbesondere gelten die allgemeinen Erläuterungen mit unseren Hinweisen zum Rentenbeginn auch für Versicherte in der VBLdynamik. Die Besonderheiten der freiwilligen Versicherung VBLdynamik entnehmen Sie bitte den Ihnen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Alle wichtigen Vertragsunterlagen senden wir Ihnen bei Bedarf gerne weiterhin persönlich zu. Bei Fragen aller Art stehen Ihnen unsere Kundenberater wie immer zur Verfügung.

1.3 Besonderheiten.

Als wissenschaftlich Beschäftigter habe ich mich von der Pflichtversicherung befreien lassen. Ab wann habe ich Anspruch auf Betriebsrente aus der VBLextra?

Für den Rentenanspruch und den Rentenbeginn aus dieser Sonderregelung der freiwilligen Versicherung gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei sonstigen Versicherten der VBLextra. Insbesondere setzt der Anspruch auf Leistungen aus der VBLextra den Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung voraus.

In unserer gesonderten VBLspezial 04 und 05 für Beschäftigte mit einer befristet wissenschaftlichen Tätigkeit haben wir Ihnen die Hintergründe der Sonderregelung zusammengefasst, nachzulesen auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Informationen/VBLspezial.

Wirkt sich ein Versorgungsausgleich bei Ehescheidung auf die Betriebsrente aus?

Bei der Ehescheidung werden die von den Eheleuten während der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung grundsätzlich im Rahmen des Versorgungsausgleichs geteilt. Hierzu zählen auch die Anwartschaften auf Betriebsrente bei der VBL.

Die Ausgleichsberechtigten erhalten in der Regel bei der VBL ein eigenes Versicherungskonto mit den hälftigen Ansprüchen aus der Pflicht- und freiwilligen Versicherung der geschiedenen Ehepartner.

Details hierzu können Sie in unserer Broschüre zum Versorgungsausgleich nachlesen auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Pflichtversicherung/Versorgungsausgleich/Broschüre. Für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs übertragenen Anrechte aus der VBLklassik und den freiwilligen Versicherungen gelten sodann die gleichen Voraussetzungen zum Rentenanspruch wie für sonstige Versicherte der VBL.

Gelten für mich als Beamter Besonderheiten, wenn ich aufgrund früherer Beschäftigungszeiten bei der VBL versichert war?

Seit Ihrer Verbeamtung sind Sie von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen. Ihre Altersabsicherung wird über die jeweilige Beamtenversorgung gewährleistet. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie jedoch aus den bis zur Verbeamtung erworbenen Anwartschaften von der VBL eine Betriebsrente.

Informationen darüber, ob und welche Rentenzahlungen aus der VBLklassik auf Ihre Versorgungsbezüge als Beamter angerechnet werden, erhalten Sie bei Ihrem Dienstherrn.

2 Voraussetzungen für den Rentenbezug.

Ihre Betriebsrente erhalten Sie von der VBL, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eintritt des Versicherungsfalles
2. Erfüllung der Wartezeit in der VBLklassik
3. (rechtzeitige) Antragstellung

2.1 Eintritt des Versicherungsfalls.

Sofern Sie gesetzlich rentenversichert sind, tritt bei Ihnen der Versicherungsfall für die Betriebsrente am Ersten des Monats ein, von dem an Anspruch auf gesetzliche Alters- oder Erwerbsminderungsrente besteht.

Sind Sie wegen der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gelten besondere Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Betriebsrente.

Ich werde von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente erhalten. Ist dies für die VBL-Betriebsrente von Bedeutung?

Ja. Für den Eintritt des Versicherungsfalls bei der VBL ist grundsätzlich der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente maßgeblich. Zusätzlich sind für den Versicherungsfall bei der VBLklassik und VBLextra alle (auch zeitlich befristeten) gesetzlichen Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung relevant.

Als Nachweis Ihres Anspruchs auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung benötigen wir eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung. Diesem Rentenbescheid entnehmen wir neben der Rentenart unter anderem auch den Rentenbeginn und die Rentendauer.

Ich bin nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Kann ich trotzdem eine Betriebsrente beantragen?

Auch VBL-Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, erhalten eine Betriebsrente, wenn die Wartezeit erfüllt und der Versicherungsfall eingetreten ist. Das Gleiche gilt für Versicherte, welche die Voraussetzungen zum Bezug einer gesetzlichen Rente nicht erfüllen. Soweit die Satzung auf Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug nimmt, finden diese auch in Ihrem Fall entsprechend Anwendung. Dies ist vor allem für den Eintritt des Versicherungsfalls wichtig. Denn ein Anspruch auf Betriebsrente besteht auch in Ihrem Fall nur dann, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungsfall eingetreten wäre.

Für einige Rentenarten setzt die gesetzliche Rentenversicherung die Erfüllung besonderer Wartezeiten voraus. In Ihrem Fall wird geprüft, ob Sie die besonderen Wartezeiten durch Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung erfüllt haben.

In Fällen der Erwerbsminderung kann die VBL nicht auf die Bewertungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgreifen. Sofern Sie also als nicht gesetzlich Rentenversicherter eine Erwerbsminderungsrente bei der VBL beantragen, ist dieser Versicherungsfall durch einen von der VBL zu bestimmenden Facharzt festzustellen. Die Kosten für ein solches ärztliches Gutachten sind von Ihnen zu tragen. Möchten Sie hierzu Näheres wissen, wenden Sie sich gerne an uns.

Ich habe zusätzlich zur VBLklassik auch eine freiwillige Versicherung. Gelten für den Eintritt des Versicherungsfalls hierbei Besonderheiten?

Bei der VBLextra, wie auch bei der VBLklassik, lehnen wir uns an den Versicherungsfall aus der gesetzlichen Rentenversicherung an. Ein Anspruch auf Altersrente aus Verträgen, für die die AVBextra 03 oder AVBextra 04 gelten, besteht jedoch frühestens ab dem 62. Lebensjahr. Auch bei nicht gesetzlich Rentenversicherten gelten die zur VBLklassik beschriebenen Besonderheiten entsprechend.

2.2 Erfüllung der Wartezeit.

Ein Anspruch auf Betriebsrente aus der VBLklassik setzt voraus, dass Sie die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt haben. Hierbei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den bis zum Beginn der Betriebsrente mindestens für einen Tag Umlagen oder Beiträge zur Pflichtversicherung geleistet wurden.

Hinweis: Für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung ist keine Wartezeit erforderlich.

Werden auch Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungskasse für die Wartezeit angerechnet?

Sofern Sie Pflichtversicherungszeiten bei einer anderen kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse zurückgelegt haben, können diese für die Erfüllung der Wartezeit auch bei der VBL relevant sein. Voraussetzung ist dabei unter anderem, dass die jeweilige Zusatzversorgungskasse mit der VBL eine gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart hat.

Hinweis: Bitte beantragen Sie frühzeitig bei der VBL die Anerkennung von Versicherungszeiten, die Sie zuvor bei anderen Zusatzversorgungskassen zurückgelegt haben.

Auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Pflichtversicherung/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis/Arbeitgeberwechsel/Antrag auf Überleitung finden Sie das hierzu erforderliche Antragsformular (V44) mit weiteren Erläuterungen sowie eine Aufstellung aller Kassen, mit denen die VBL die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart hat. Gerne senden wir Ihnen diese Unterlagen auch per Post zu.

Kann die Wartezeit auch durch Kalendermonate ohne Aufwendungen zur VBL erfüllt werden?

Ja. Ihre Anwartschaften sind gesetzlich unverfallbar, sofern Sie bis zu Ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis durch denselben Arbeitgeber mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der VBLklassik versichert waren und zu diesem Zeitpunkt bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben.

In diesem Fall gilt die Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn Sie keine 60 Umlage- oder Beitragsmonate zurückgelegt haben. Diese Regelung ist zum Beispiel dann von Bedeutung, wenn Sie während einer Beurlaubung bei dem Arbeitgeber kein Entgelt erzielt haben und für Sie deshalb für einen oder mehrere Monate keine Umlagen oder Beiträge an die VBL entrichtet wurden.

Hinweis: Die genannten Voraussetzungen zur Unverfallbarkeit von Anwartschaften gelten für Zusagen auf betriebliche Altersversorgung ab dem Jahr 2009. Hat Ihre Pflichtversicherung früher begonnen, so können nach dem Betriebsrentengesetz andere Voraussetzungen zum Tragen kommen. Wenn Sie hierzu Fragen haben, berät Sie unser Kundenservice gerne.

Welche Besonderheiten gelten für die Wartezeit im Tarifgebiet Ost?

Durch Beiträge des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost entstehen sofort unverfallbare Anwartschaften (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 1b Abs. 5 Betriebsrentengesetz). Für die Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten gilt für diesen Teil der Anwartschaft folgende Besonderheit: Bei der Wartezeit werden auch Kalendermonate ohne Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung berücksichtigt. Die Wartezeit kann bezüglich der sofort unverfallbaren Anwartschaft also auch durch bloßen Zeitablauf erreicht werden.

Was passiert, wenn ich vor Erfüllung der Wartezeit einen Arbeitsunfall erleide?

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist. Dieser muss jedoch in Zusammenhang mit Ihrem zuletzt versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Bitte weisen Sie uns dies durch Kopie des Bescheids des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nach.

2.3 Antrag auf Betriebsrente.

Um das Verfahren für die Beantragung der Betriebsrenten zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben wir einige Neuerungen vorgenommen. Die wesentliche Änderung ist, dass die Versicherten die Betriebsrente wegen Alters ab sofort direkt bei der VBL beantragen können. Der Antrag muss nicht mehr über den Arbeitgeber an die VBL geleitet werden. Lediglich die Betriebsrenten wegen Erwerbsminderung sind weiterhin über den Arbeitgeber zu beantragen. In diesem Zusammenhang haben wir auch Formulare zur Rentenbeantragung überarbeitet. Damit Sie bestmöglich von diesen Veränderungen profitieren können, bitten wir Sie, nur noch die aktualisierten Antragsformulare zu verwenden. Diese finden Sie im Downloadbereich auf unserer Internetseite. Darüber hinaus haben wir für die Versicherten auch die Möglichkeit geschaffen, ihre Betriebsrente über das Kundenportal Meine VBL online zu beantragen.

Das Rentenanspruchsverfahren.

Eine Betriebsrente bei der VBL zu beantragen, soll für unsere Versicherten und Arbeitgeber so einfach wie möglich sein. Deshalb gibt es beim **Antrag auf eine Betriebsrente wegen Alters** eine wichtige Änderung: Die Beschäftigten können ihren Antrag direkt bei der VBL einreichen und benötigen keine ergänzenden Angaben des Arbeitgebers mehr.

Für die Beantragung einer Altersrente für Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch mussten bisher immer zwei Antragsformulare ausgefüllt werden, wenn der Versicherte bis zum Rentenbeginn bei einem bei der VBL beteiligten Arbeitgeber beschäftigt war: der Rentenantrag (L600A) für die Angaben der Versicherten und die ergänzenden Angaben des Arbeitgebers (L600B). Diese Angaben des Arbeitgebers fallen nun weg.

Hinweis: Mit der Vereinfachung der Verfahrensweise haben wir auch die Rentenanspruchsformulare angepasst. Verwenden Sie deshalb ab sofort nur noch die aktualisierten Formulare.

- **L600A** – Antrag auf Betriebsrente für Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch.
- **L305** – Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- **L600Erl** – Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch.

Bei Bedarf:

- **L600B** – Ergänzende Angaben des Arbeitgebers bei Erwerbsminderung.
- **L600C** – Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Altersrenten.

Was bedeutet das für Versicherte?

Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch können ihren Antrag auf Altersrente also sofort bei der VBL stellen. Sie füllen den Rentenanspruch (L600A) aus. Als Versicherter können Sie den Antrag dann direkt mit den erforderlichen Unterlagen an die VBL übermitteln. Vergessen Sie bitte nicht die erforderlichen Unterlagen beizufügen, wie zum Beispiel den Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung (in Kopie) und die Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung (L305). Die neue Verfahrensweise gilt nicht nur für **Online-Rentenanträge**, sondern auch für den „alten Papierweg“.

Hinweis: Auch wenn Sie bei einer Altersrente den Rentenanspruch nicht mehr über Ihren Arbeitgeber einreichen müssen, **setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung**. Er muss wissen, wann Sie in Rente gehen, damit er der VBL die Abmeldung aus der Pflichtversicherung übermitteln kann. Ohne die Abmeldung können wir Ihre Betriebsrente nicht berechnen.

Was ist bei anderen Rentenansprüchen zu beachten?

Bei **Erwerbsminderungsrenten** wird sich beim Antragsverfahren nichts ändern. Versicherte, die eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung beantragen und bis zum Rentenbeginn bei einem bei der VBL beteiligten Arbeitgeber beschäftigt sind, müssen den Rentenanspruch weiterhin über den Arbeitgeber bei der VBL einreichen. Wie bisher benötigt die VBL neben dem Antrag der Versicherten (L600A) auch die ergänzenden Angaben des Arbeitgebers (L600B). Bitte verwenden Sie auch hier ab sofort die aktualisierten Formulare.

Nicht vergessen: Ohne die Angaben zur Krankengeldzahlung (L344) können wir die Erwerbsminderungsrente nicht berechnen.

Für die Beantragung einer **Hinterbliebenenrente** verwenden Sie bitte weiterhin folgende Formulare:

- **L601A** – Antrag auf Betriebsrente für Witwen/Witwer.
- **L602** – Antrag auf Betriebsrente für Waisen.
- **L601B** – Ergänzende Angaben des Arbeitgebers zum Antrag auf Hinterbliebenenrente.

Beim Antrag auf **Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente** ändert sich nichts beim Verfahren. Hier stehen Ihnen wie bisher gesonderte Formulare zur Verfügung (L600.1A). Ergänzende Angaben des Arbeitgebers (L600.1B) sind weiterhin erforderlich, wenn die Versicherten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bei der VBL pflichtversichert waren.

Wichtig: Wir benötigen in jedem Fall die Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung (L305).

Diese Formulare können Sie unter www.vbl.de/rente downloaden oder nach Anmeldung in unserem Kundenportal Meine VBL bestellen.

Beim Online-Rentenantragsverfahren stehen immer die aktuell gültigen Formulare zur Verfügung.

- Betriebsrente wegen Alters für Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch
- Betriebsrente wegen Erwerbsminderung für Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch
- Betriebsrente wegen Alters oder Erwerbsminderung für Versicherte ohne gesetzlichem Rentenanspruch
- Betriebsrente für Witwer
- Betriebsrente für Waisen

Der Online-Rentenanspruch.

Nutzen Sie das Online-Rentenantragsverfahren über unser Kundenportal Meine VBL. Der Online-Rentenanspruch bietet Ihnen viele Vorteile: Sie erhalten zahlreiche Hilfestellungen durch Hinweise, Erläuterungen und Plausibilitätsprüfungen. Sobald alle Daten vollständig erfasst sind, wird der Antrag elektronisch an die VBL übermittelt.

Stellen Sie Ihren Rentenanspruch einfach und sicher online.



Das spart Kosten und ermöglicht uns eine zeitnahe Bearbeitung der Rentenansprüche.

Auch beim **Online-Rentenanspruch** für eine **Altersrente** sind die ergänzenden Angaben des Arbeitgebers nicht mehr erforderlich. Versicherte können den Rentenanspruch und alle notwendigen Unterlagen (zum Beispiel Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung) direkt elektronisch an die VBL übermitteln. Der Bearbeitungsstatus des Rentenanspruchs ist für Versicherte und Arbeitgeber jederzeit online in Meine VBL abrufbar.

Der **Online-Rentenanspruch** ist nicht nur bei einem Antrag auf Altersrente möglich, sondern auch bei der Beantragung einer **Erwerbsminderungsrente**. Die in diesem Falle erforderlichen ergänzenden Angaben des Arbeitgebers können ebenfalls elektronisch in Meine VBL erfasst und an die VBL übermittelt werden. Sobald Versicherte einen Online-Rentenanspruch ausgefüllt haben, erhält der Arbeitgeber eine E-Mail mit einem Webcode. Dieser Webcode berechtigt den Arbeitgeber nach Anmeldung in Meine VBL, den Antrag auf Betriebsrente einzusehen und die bereits vorausgefüllten ergänzenden Angaben des Arbeitgebers zum Rentenanspruch (L600B) zu erfassen.

2.4 Fristen für die Beantragung der Betriebsrente.

Gibt es wichtige Fristen, die ich bei der Beantragung der Betriebsrente beachten sollte?

Ihre Betriebsrente erhalten Sie grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, ab dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung begonnen hat. Verschiebt sich also durch eine verspätete Antragstellung bei der gesetzlichen Rentenversicherung dort der Rentenbeginn, so kann auch die Betriebsrente erst später beginnen.

Hinweis: Beachten Sie daher bitte die rechtzeitige Beantragung Ihrer gesetzlichen Rente. Bei den Auskunftstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie alle weiterführenden Informationen zum Beginn der gesetzlichen Rente.

In jedem Fall empfehlen wir Ihnen, Ihre Betriebsrente möglichst frühzeitig nach Erhalt des gesetzlichen Rentenbescheids zu beantragen. Die Betriebsrenten aus der VBLklassik und der freiwilligen Versicherung können Sie in einem Formular gemeinsam beantragen.

Rentenansprüche für Zeiträume, die mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Antrag auf Betriebsrente bei der VBL eingegangen ist, können nicht mehr geltend gemacht werden.

Welche Fristen sind für mich zu beachten, wenn ich nicht gesetzlich rentenversichert bin?

Für Sie gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend. Die Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch vorliegen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Rentenanspruch innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Rente erst mit dem Monat, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass befristete Erwerbsminderungsrenten nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet werden.

Gibt es in der freiwilligen Versicherung weitere Fristen, an die ich denken sollte?

Ja. Sie haben die Möglichkeit, anstelle oder neben der Altersrente auch eine (Teil-)Kapitalauszahlung zu erhalten. Die Auszahlung eines solchen Kapitalbetrags ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Rente bei uns schriftlich zu beantragen.

2.5 Mitteilung über die Betriebsrente.

Nachdem die VBL alle Feststellungen zur Betriebsrente getroffen hat, werden Sie hierüber schriftlich durch Zusendung der Rentenmitteilung informiert. Damit erhalten Sie insbesondere eine genaue Aufstellung der Rentenberechnung oder aber die Gründe für die Ablehnung des Rentenanspruchs mitgeteilt.

Hinweis: Beachten Sie die beiliegenden Hinweise über die Auszahlung der Betriebsrente und zu Ihren Anzeigepflichten.

Wie kann ich mich verhalten, wenn ich Einwände gegen meine Rentenmitteilung habe?

Bei allgemeinen Fragen zu Ihrer Rentenberechnung empfehlen wir Ihnen, sich zunächst an unseren Kundenservice zu wenden.

Konkrete Beanstandungen hinsichtlich der Auszahlung teilen Sie uns bitte schriftlich mit. Insbesondere sind wir auf Ihre Rückmeldung angewiesen, wenn die von uns in der Rentenmitteilung angekündigten Leistungen nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden sind.

Beanstandungen zur Auszahlung sind nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig. Die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

3 Berechenbare Vorsorge.

3.1 VBLklassik. Betriebsrente aus der Pflichtversicherung.

Die Höhe Ihrer Betriebsrente richtet sich vor allem nach der Anzahl der Versorgungspunkte, welche Sie im Laufe Ihrer Versicherungszeit bei der VBL erworben haben. Mit unserem Versicherungsnachweis haben wir Sie Jahr für Jahr über den aktuellen Stand Ihres Versorgungskontos informiert und Ihnen die monatliche Anwartschaft auf Altersrente mitgeteilt. Somit haben Sie bereits während Ihrer Versicherungszeit die wichtigsten Informationen über die zu erwartende Betriebsrente erhalten.

Hinweis: Alle Details zur Berechnung der Betriebsrente als Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente sind in einer gesonderten Broschüre „VBLklassik – Eine sichere Basis für später.“ ausführlich beschrieben. Diese senden wir Ihnen auf Nachfrage gerne zu. Auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Pflichtversicherung/Produktinformationen/VBLklassik Broschüre steht Ihnen die Broschüre jederzeit zum Nachlesen zur Verfügung.

Wo kann ich etwas über die Höhe einer zu erwartenden Erwerbsminderungsrente erfahren?

Sofern Sie bis zum Beginn einer Erwerbsminderungsrente bei uns pflichtversichert waren, rechnen wir bei der Ermittlung Ihrer Betriebsrente zu den bereits erworbenen noch weitere Versorgungspunkte hinzu. Berücksichtigt werden dafür als soziale Komponenten die fehlenden Zeitabschnitte bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

Hinweis: Zur besseren Einschätzung Ihrer Versorgungssituation im Falle der Erwerbsminderung erstellen wir Ihnen gerne eine Prognoseberechnung. Hierzu benötigen wir lediglich einige persönliche Angaben von Ihnen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf einfach an unser Service-Team.

3.2 Freiwillige Versicherung.

Die VBLextra gewährleistet Ihnen eine Betriebsrente im Alter, bei Erwerbsminderung oder für Ihre Hinterbliebenen. Diese wird nach Eintritt des Versicherungsfalles ähn-

lich der VBLklassik aus der Summe der erworbenen Versorgungspunkte ermittelt.

Weitere Hinweise zur Berechnung haben wir Ihnen in ausführlichen Produktbroschüren beschrieben, die wir Ihnen ebenfalls gerne auf Wunsch zusenden. Diese Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Freiwillige Versicherung.

3.3 Besonderheiten zur Rentenhöhe.

Wirkt sich ein vorzeitiger Rentenbeginn auf die Höhe meiner Betriebsrente aus?

In der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie Ihre Altersrente grundsätzlich bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme fällt die Rente dann jedoch um 0,3 Prozent niedriger aus. Der maximale Rentenabschlag auch für längere Zeiträume der vorzeitigen Inanspruchnahme liegt in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 14,4 Prozent.

Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gekürzt, vermindert sich auch die Betriebsrente um ebenfalls 0,3 Prozent pro Monat. Eine Kürzung dieser Rente ist dabei jedoch insgesamt auf maximal 10,8 Prozent begrenzt.

Besonderheit im Tarifgebiet Ost.

Enthält Ihre Betriebsrente Versorgungspunkte aus Altersvorsorgezulagen, so beträgt der Abschlag für diesen Teil der Leistung bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente 0,4 Prozent pro Monat, bei einem Versicherungsfall wegen Erwerbsminderung höchstens aber 14,4 Prozent. Dagegen erhöht sich die Rente insoweit um 0,5 Prozent für jeden Monat, für den die gesetzliche Rente wegen einer späteren Inanspruchnahme heraufgesetzt wurde.

Regelung für die freiwillige Versicherung.

Bei Vertragsabschlüssen ab dem 1. Juni 2016 (AVBextra 04) erhalten Sie aus der VBLextra mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente. Für jeden Monat, für den Ihre Altersrente vor diesem Zeitpunkt beginnt, vermindert sie sich um 0,3 Prozent. Für jeden Monat, für den Ihre Altersrente dagegen nach diesem Zeitpunkt beginnt, erhöht sie sich um 0,2 Prozent. Bei der Erwerbsminderungsrente werden dafür weder Ab- noch Zuschläge berücksichtigt.

Für Verträge, welche davor abgeschlossen wurden, gelten gesonderte Vorgaben. Über genaue Details beraten wir Sie gerne.

Vermindert sich meine Betriebsrente durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung?

Die VBL hat bei gesetzlich Krankenversicherten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner von der Betriebsrente einzubehalten und diese an die Krankenkasse weiterzuleiten. Diese Beitragspflicht gilt in der VBLklassik ebenso wie in der freiwilligen Versicherung.

Hinweis: Bei Fragen zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Sind Sie bei einem privaten oder ausländischen Unternehmen krankenversichert, so geben Sie uns dies bitte beim Rentenanspruch an. In diesem Fall werden von uns aus Ihrer Betriebsrente keine Beiträge zur Krankenversicherung abgeführt.

Welche Grundsätze gelten für die Besteuerung meiner Betriebsrente?

Die Besteuerung Ihrer Rentenleistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, wie

- die Aufwendungen in der Ansparphase steuerlich behandelt worden sind und
- welche Form der Auszahlung gewählt wird.

Soweit Beiträge und Umlagen in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden, sind die darauf beruhenden Rentenleistungen „nachgelagert“ zu versteuern. Da die Einkünfte im Rentenalter aber meist niedriger sind als während der Berufstätigkeit, unterliegen die Rentenleistungen dann auch regelmäßig einem niedrigeren Steuersatz.

Wurde dagegen in der Ansparphase keine steuerliche Förderung in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen also bereits einmal von Ihnen individuell oder von Ihrem Arbeitgeber pauschal versteuert worden, so sind die daraus resultierenden Rentenleistungen auch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. In der freiwilligen Versicherung können Sie außerdem hinsichtlich der Rentenleistungen zwischen monatlichen Zahlungen mit oder ohne Teilkapitalauszahlung und einer Einmalkapitalauszahlung wählen. Die steuerliche Behandlung dieser Varianten ist jeweils unterschiedlich.

Hinweis: In den Verbraucherinformationen zur VBLextra sind die steuerlichen Folgen der verschiedenen Konstellationen ausführlich dargestellt. Daher erlauben wir uns an dieser Stelle, auf die Verbraucherinformationen zu verweisen.

Für weitergehende Fragen zur Besteuerung Ihrer Einkünfte während des Rentenbezugs wenden Sie sich bitte direkt an Ihr Finanzamt.

4 Änderung der Betriebsrente.

4.1 Wann erhöht sich meine Betriebsrente?

Ihre Betriebsrente aus der VBLklassik wird jährlich jeweils zum ersten Juli um 1 Prozent erhöht. Das Gleiche gilt für Renten aus der VBLextra, sofern der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen wurde. Renten aus der VBLextra mit Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2003 können durch Gewinnzuschläge und/oder Überschussbeteiligung erhöht werden.

Renten aus der freiwilligen Versicherung können sich auch durch eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in den Verbraucherinformationen zur freiwilligen Versicherung.

4.2 Unter welchen Umständen wird meine Betriebsrente neu ermittelt?

Die Betriebsrenten werden aufgrund Ihrer Angaben im Rentenanspruch festgesetzt. Leistungen aus der VBLklassik und der VBLextra werden gegebenenfalls dann neu ermittelt, wenn sich die Grundlagen für Ihre gesetzliche Rente ändern (zum Beispiel bei Umwandlung einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Altersrente).

Hinweis: Beachten Sie die Anzeigepflichten. Benachrichtigen Sie uns insbesondere bei Änderungen oder Neufestsetzungen Ihrer gesetzlichen Rente und senden Sie uns als Beleg eine Kopie des neuen Rentenbescheids zu. Nicht erforderlich ist dies lediglich bei den jährlichen gesetzlichen Renten Anpassungen.

4.3 Muss ich damit rechnen, dass die Zahlung meiner Betriebsrente eingestellt wird?

Die Betriebsrente beginnt in der Regel mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Wird die gesetzliche Rente nicht mehr oder nur zu einem Teil gezahlt, so wird die Betriebsrente ebenfalls nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

Hinweis: Ist über den Beginn der gesetzlichen Rente hinaus Krankengeld gezahlt worden, so wird der Betrag des Krankengeldes insoweit auf die Rentenleistung aus der VBLklassik angerechnet, als er die gesetzliche Nettorente übersteigt.

monatliches Bruttokrallengeld in Höhe von	1.600 €
gesetzliche Nettorente in Höhe von	1.500 €
Anrechnung des Differenzbetrages in Höhe von auf die Betriebsrente VBLklassik	100 €

Beispiel: In diesen Fällen legen Sie Ihrem Rentenanspruch zur VBL bitte die Bescheinigung über das tägliche Bruttokrallengeld bei.

Kann zusätzliches Einkommen zur Nichtzahlung meiner Betriebsrente führen?

Auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung erfolgt zu keiner Zeit eine Anrechnung von zusätzlichen Einkünften. Bei der VBLklassik muss dagegen je nach Versicherungsfall und Zeitpunkt des Hinzuverdienstes wie folgt unterschieden werden.

Ein Hinzuverdienst nach Erreichen der Regelaltersgrenze führt auch in der VBLklassik nicht zu einer Verminderung Ihrer Rentenzahlung.

Ruht aber Ihre gesetzliche Rente wegen Hinzuverdienstes vor Erreichen der Regelaltersrente in voller Höhe oder wird dort nur eine Teilrente gezahlt, so wird dies auch auf die VBLklassik übertragen. Bei zusätzlichen Einkünften vor Erreichen der Regelaltersrente kann daher die VBLklassik ebenfalls ganz oder teilweise eingestellt werden.

Hinzuverdienst bei Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente:

- Wird die gesetzliche Rentenzahlung teilweise oder ganz wegen zusätzlicher Einkünfte ruhend gestellt, so gilt dies entsprechend auch für die VBLklassik.
- Bei einer Hinterbliebenenrente bleiben Ihnen mindestens 35 Prozent der vor Anrechnung von Einkünften zustehenden Betriebsrente als Mindestrente erhalten.

Hinzuverdienst bei nicht gesetzlich Rentenversicherten:

- Die oben aufgeführten Regelungen zur Anrechnung von Hinzuverdienst für gesetzlich Rentenversicherte gelten hier entsprechend.
- Da in diesen Fällen jedoch nicht auf eine Einkommensanrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen werden kann, haben Sie bereits in Ihrem Rentenanspruch Auskünfte über Ihren Hinzuverdienst mitzuteilen.

Insbesondere zur Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenen ohne gesetzlichen Rentenanspruch sind die verschiedenen Einkunftsarten zu prüfen.

4.4 In welchen Fällen erlischt mein Anspruch auf Betriebsrente?

Mit dem Tod des Rentenberechtigten erlischt der Rentenanspruch auf Betriebsrente. Bei Bezug einer Hinterbliebenenrente erlischt der Rentenanspruch auch dann, wenn die Witwe beziehungsweise der Witwer erneut heiratet. In beiden Fällen wird die Rentenzahlung der VBL eingestellt. Sofern Sie eine Erwerbsminderungsrente aus der VBLklassik oder VBLextra erhalten, erlöschen Ihre Ansprüche auf Betriebsrente mit Ablauf des Monats, für den Sie letztmals eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Später ist aber der Bezug einer Altersrente möglich.

Eine Betriebsrente, die den Monatsbetrag von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschreitet (29,05 Euro im Jahr 2016), wird wegen Geringfügigkeit von Amts wegen abgefunden. Mit der Abfindung erlöschen sodann alle Ansprüche aus dieser Versicherung.

5 Sonstige Hinweise.

5.1 Auszahlung.

Die Betriebsrente erhalten Sie grundsätzlich monatlich im Voraus durch den Renten-Service der Deutschen Post AG auf Ihr Girokonto überwiesen. Die Kosten hierfür trägt die VBL. Zahlungen auf ein Girokonto in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgen allerdings auf Ihre eigenen Kosten.

Kann meine Rente auch an eine andere Person ausgezahlt werden?

Ja. Soll die Betriebsrente nicht an Sie als Rentenberechtigter, sondern an eine andere Person überwiesen werden, so fügen Sie bitte dem Rentenanspruch einfach eine entsprechende Vollmacht mit dem Betreuerausweis oder der Bestallungsurkunde bei.

Wen muss ich bei Änderung meiner Überweisungsdaten informieren?

Damit der Renten-Service der Deutschen Post AG Ihre Rentenzahlungen zuverlässig veranlassen kann, teilen Sie bitte alle wichtigen Änderungen nicht nur der VBL, sondern rechtzeitig auch dem Renten-Service mit. Dies gilt insbesondere bei

- Änderungen Ihrer Anschrift,
- Wechsel des Bankinstituts und
- Änderung der Kontonummer.

Bitte informieren Sie den Renten-Service auch über etwaige Zahlungsunstimmigkeiten oder -verzögerungen. Einer Benachrichtigung des Renten-Services über den Tod des Rentenberechtigten ist die Sterbeurkunde beizulegen.

Die Anschrift der für Ihre Region zuständigen Niederlassung des Renten-Services sowie weitere Hinweise und auch die entsprechenden Links für alle erforderlichen Änderungsformulare des Renten-Services finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Rentner/Rentenzahlung.

5.2 Anzeigepflichten.

Bei der Zahlung Ihrer Betriebsrente gehen wir von den Voraussetzungen aus, die Sie uns im Rentenantrag mitgeteilt haben. Sobald sich hieran etwas nach der Antragstellung ändert, kann dies für Ihren Anspruch auf Betriebsrente erhebliche Auswirkungen haben.

Jede Änderung der Anschrift und alle Änderungen, welche den Anspruch auf Betriebsrente nach Grund und Höhe berühren, sind der VBL umgehend schriftlich mitzuteilen.

Welche Informationen muss ich nach Rentenbeginn der VBL insbesondere mitteilen?

Bitte teilen Sie uns immer folgende Änderungen mit:

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- den Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld.

Hinweis: Nicht mitzuteilen brauchen Sie uns die jährliche Anpassung Ihrer gesetzlichen Rente, welche in der Regel zum 1. Juli eines Jahres erfolgt.

Sofern Sie die Betriebsrente aus eigener Versicherung erhalten, informieren Sie uns bitte zusätzlich über

- den Wegfall der Erwerbsminderung und
- die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung oder umgekehrt.

Sofern Sie eine Betriebsrente für Witwer erhalten, informieren Sie uns bitte zusätzlich über eine erneute Eheschließung.

Sofern Sie eine Betriebsrente für Waisen erhalten, informieren Sie uns bitte zusätzlich über

- das Ende der Schul- oder Berufsausbildung,
- das Ende eines freiwilligen sozialen Jahres,
- den Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Sofern Ihrem Anspruch auf Betriebsrente eine Riester-Förderung (§§ 10a, 79 ff. EStG) zugrunde liegt, teilen Sie uns bitte insbesondere Ihre Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit. In diesem Fall kann es zu einer neuen Feststellung Ihrer Betriebsrente kommen, wenn die Zulagenförderung von der ZfA zurückgefordert wird.

Warum ist es besonders wichtig, auch über meinen Umzug in ein Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu informieren?

Wenn Sie als Rentenberechtigter Ihren dauernden Wohnsitz im Ausland haben, werden Sie einmal pro Jahr aufgefordert, eine sogenannte Lebensbescheinigung beim Renten-Service der Deutschen Post AG vorzulegen. Diese Lebensbescheinigung müssen Sie eigenhändig unterschreiben und dann von amtlicher Stelle unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments bestätigen lassen. Bei nicht fristgerechtem Zugang dieser Bescheinigung wird die Rentenzahlung unterbrochen.

Hat der Rentenberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Staates des EWR, kann die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden.

Diese Bevollmächtigten haben uns über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere über den Tod des Rentenberechtigten, zu informieren. Die Zahlung der Betriebsrente erfolgt auch dann weiterhin direkt auf Ihr eigenes Girokonto im außereuropäischen Ausland. Die VBL ist nicht verpflichtet, Zahlungen in einen Staat außerhalb des EWR zu leisten.

Wie melde ich den Tod eines Rentenberechtigten?

Der Tod des Rentenberechtigten ist sowohl der VBL als auch der zuständigen Niederlassung des Renten-Services der Deutschen Post AG durch Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde unverzüglich mitzuteilen. Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte gestorben ist.

6 Kontakt zur VBL.

Bei allen Fragen zum Rentenbeginn oder während Ihres Rentenbezugs helfen Ihnen unsere Fachleute aus dem Kundenservice gerne weiter. Weitere Informationen zur Betriebsrente finden Sie jederzeit auch im Internet unter www.vbl.de

Kundenservice der VBL.

Unsere Versicherten erreichen uns unter

 **0721 93 98 93 1**

Pflichtversicherung VBLklassik

 **0721 93 98 93 5**

Freiwillige Versicherung VBLextra

 **0721 93 98 93 9**

Servicenummer für Rentner

Servicezeiten:

Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

 **kundenservice@vbl.de**

 **0721 155-1355**

**VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe**

Beratung vor Ort.

In verschiedenen Städten bieten wir deutschlandweit zusätzlich die Möglichkeit, Beratungsgespräche mit unseren VBL-Fachleuten auch vor Ort zu führen. Buchen Sie Ihren ganz persönlichen Beratungstermin. Sämtliche Standorte finden Sie auf unserer Internetseite unter

 www.vblvorort.de

Rückruf-Service.

Nutzen Sie unseren Rückrufservice im Internet unter

 www.vbl.de/rueckrufservice

Wir rufen Sie dann während unserer Servicezeiten kostenlos zurück.

Online-Rechner.

Nutzen Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de die Berechnungsangebote unter der Rubrik Service/Online-Rechner.

Checkliste zur Betriebsrente.

Welche Punkte sollte ich zum Bezug meiner Betriebsrente beachten?

Zeitraum	Thema	Erledigt	Platz für eigene Notizen
während der Erwerbstätigkeit	Vollständigkeit der Angaben im jährlichen Versicherungsnachweis prüfen ▪ vergleiche VBLspezial, Ziffer 3.1	☐ ja ☐ nein	
	Erfüllung der Wartezeit verfolgen ▪ vergleiche VBLspezial, Ziffer 2.2	☐ ja ☐ nein	
	nach Wechsel der Zusatzversorgungskasse Antrag auf Überleitung stellen ▪ vergleiche VBLspezial, Ziffer 2.2	☐ ja ☐ nein	
spätestens bis 12 Monate vor Rentenbeginn	Zeitpunkt für Rentenbeginn prüfen ▪ Regelaltersrente ab wann? ▪ Vorzeitiger Rentenbeginn ab wann?	☐ ja ☐ nein	
	gegebenenfalls vorzeitigen Rentenbeginn planen ▪ Überblick zu Rentenabschlägen? ▪ vergleiche VBLspezial, Ziffer 3.3 ▪ Abstimmung mit Arbeitgeber?	☐ ja ☐ nein	
6 Monate vor Rentenbeginn	Optionen zur VBLextra beantragen ▪ wegen (Teil-)Kapitalauszahlung? ▪ vergleiche VBLspezial, Ziffer 2.4	☐ ja ☐ nein	
3 bis 2 Monate vor Rentenbeginn	Antrag auf Betriebsrente ausfüllen ▪ gemeinsamer Antrag für VBLklassik und freiwillige Versicherung ▪ Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung ▪ Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung ▪ Prüfen aller Unterlagen zum Rentenantrag auf Vollständigkeit ▪ vergleiche VBLspezial, Ziffer 2.3	☐ ja ☐ nein	
spätestens 2 Monate vor Rentenbeginn	Antrag auf Betriebsrente stellen ▪ vergleiche VBLspezial, Ziffer 2.3	☐ ja ☐ nein	
ab Rentenbeginn	Rentenmitteilung der VBL prüfen ▪ Berechnung und Anlagen korrekt? ▪ Rückfragen an VBL-Kundenservice?	☐ ja ☐ nein	
	Überweisung Rentenzahlung prüfen ▪ Zahlungsbetrag korrekt? ▪ Fragen an Renten-Service? ▪ vergleiche VBLspezial, Ziffer 5.1	☐ ja ☐ nein	
während des Rentenbezugs	Anzeigepflichten beachten ▪ Mitteilung an VBL? ▪ Mitteilung an Renten-Service? ▪ vergleiche VBLspezial, Ziffer 5.2	☐ ja ☐ nein	

Diese Checkliste kann nicht alle Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen. **Bei Unklarheiten sprechen Sie uns bitte einfach an.** Unser Kundenservice freut sich auf Ihre Fragen und ruft Sie auch gerne zurück.